

17. Wahlperiode

## **Antrag**

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Berlin sagt „Ja“ zu gentechnikfreien Lebensmitteln**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat eine Initiative einzubringen beziehungsweise sich einer entsprechenden Initiative anzuschließen, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, auf nationaler und auf EU-Ebene alle Mittel auszuschöpfen, mit denen der Anbau des genetisch veränderten Mais 1507 eingeschränkt und der Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft in Deutschland gewährleistet werden kann.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. September 2014 zu berichten.

#### ***Begründung:***

Angesichts einer möglichen EU-weiten Anbauzulassung für den gentechnisch veränderten Mais 1507 haben die Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen im Bundesrat den Entschließungsantrag „Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft sichern – Handlungsmöglichkeiten der Länder stärken“ eingebracht (Drs. 105/14).

Der Antrag sieht insbesondere vor, die Bundesregierung zu bitten

1. kurzfristig im Rahmen des geltenden EU-Rechts eine Ergänzung der Koexistenzregelungen der nationalen Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung zu prüfen
2. bei den Verhandlungen auf EU-Ebene um die sog. „opt-out“-Lösung im EU-Zulassungsregime für GVO daraufhin zu wirken, eine für die EU-Mitgliedstaaten rechtssichere Möglichkeit zu schaffen, den Anbau einer EU-weit zugelassenen Pflanze

innerhalb ihres Hoheitsgebietes verbieten zu können. Die Neuregelung sollte unabhängig von der bisherigen Möglichkeit eines nationalen Anbauverbotes aufgrund der Schutzklausel im EU-Gentechnikrecht ausgestaltet werden. Die Verbotsmöglichkeit sollte weder zeitlich beschränkt werden noch sollte eine vorherige „Konsultation“ der Antragsteller durch Mitgliedstaaten Voraussetzung für ein Verbot sein, wie es zurzeit auf EU-Ebene diskutiert wird.

Im Juli 2010 hat die EU-Kommission den Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffen die den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeiten, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen“ vorgelegt. Mit dem Vorschlag soll ein neuer Artikel aufgenommen werden, der es den Mitgliedstaaten gestattet, den Anbau zugelassener GVO auf ihrem Hoheitsgebiet auch aus Gründen zu beschränken oder zu untersagen, die nicht im Rahmen des EU-weiten Zulassungssystems berücksichtigt werden.

Nach Auffassung der Kommission trägt der bestehende Rechtsrahmen der Notwendigkeit nicht ausreichend Rechnung, den Mitgliedstaaten bezüglich des Anbaus von GVO mehr Autonomie zu geben. Den Mitgliedstaaten wird derzeit beim Anbau von GVO, die bereits auf EU-Ebene zugelassen sind, keine Möglichkeit eingeräumt, selbst über den Anbau zu entscheiden. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip soll die vorgeschlagene Änderung den Mitgliedstaaten die Entscheidungsfreiheit geben, den Anbau von GVO zu beschränken oder zu untersagen.

Die Kommission erwartet, dass durch die Änderung, VerbraucherInnen eine größere Auswahl der drei Erzeugnisarten – ökologisch, konventionell und genetisch verändert – zur Verfügung stehen. Sie ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten möglicherweise besser in der Lage sind, eine eigene Folgenabschätzung vorzunehmen, die dazu dient, ihre auf nationaler/regionaler/lokaler Ebene getroffenen Entscheidungen über den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu begründen. Eine Einschränkung der Freiheit des Binnenmarkts ist mit der Änderung nicht verbunden, da sich die den Mitgliedstaaten gewährte Entscheidungsfreiheit lediglich auf den Anbau von GVO bezieht, nicht aber auf das Inverkehrbringen und den Import zugelassenen GVO-Saatguts.

Das EU-Parlament hat sich in seinem Beschluss vom 5. Juli 2011 zum Vorschlag der Kommission mit überzeugenden Argumenten für eine Ausweitung der Verbotsgründe wie z.B. im Zusammenhang mit lokalen oder regionalen Umweltauswirkungen oder sozioökonomischen Auswirkungen ausgesprochen sowie für eine verbesserte Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des EU-Zulassungsverfahrens ausgesprochen.

Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderung hat sich zuletzt im EU-Ministerrat am 11. Februar 2014 gezeigt: Hier konnte keine ausreichende Mehrheit gegen den Zulassungsantrag für den gentechnisch veränderten Mais TC 1507 erreicht werden, obwohl sich 19 Mitgliedstaaten dagegen ausgesprochen haben. Nur fünf Mitgliedstaaten haben dafür gestimmt, vier haben sich enthalten und damit den Weg für die erste Zulassung von Genmais seit 16 Jahren frei gemacht. Deutschland konnte sich auf Druck der Industrie nicht zu einem „Nein“ durchringen, obwohl das Bundesamt für Naturschutz den EU-Zulassungsantrag in mehreren Punkten für überarbeitungsbedürftig hält: Denn der Pollen des Genmais 1507 enthält etwa 350 Mal mehr Insektengift als der einzige derzeit in der EU für den Anbau erlaubte Gentech-Mais MON810 der US-Firma Monsanto. Die hohe Konzentration der

Chemikalie erhöhe „die Wahrscheinlichkeit negativer Effekte auf andere Organismen als den Schädling“. Das Gift finde sich auch im Pollen, der vom Wind in die Umgebung getragen werde und sich auf den Futterpflanzen geschützter Schmetterlingsarten ablagere.

Wenn die Bundesregierung nun auf regionale und nationale Ausnahmeregelungen hofft, ist daran zu erinnern, dass gerade Deutschland die vorgeschlagene Änderung des EU-Gentechnikrechts, die dies überhaupt erst ermöglichen würde, bisher verhindert. Der Senat möge sich im Interesse der VerbraucherInnen, die den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen mit großer Mehrheit ablehnen, für eine Änderung dieser Blockadehaltung einsetzen.

Berlin, den 2. April 2014

Pop Kapek Dr. Altug  
und die übrigen Mitglieder der  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen